

Editorial

Das Jahr 2002 haben wir als „Jahr der Notunterkünfte“ bezeichnet, das Jahr 2003 könnte als „Jahr der gespannten Ruhe“ in die Geschichte eingehen. Die Zahl der Neuzuweisungen in den Kanton Zürich war relativ konstant. Im ganzen gesehen hat die Zahl der neuen Asylgesuche gegenüber dem Vorjahr um rund 20% abgenommen. Die Lage auf dem Liegenschaftsmarkt ist nach wie vor angespannt. Das führte per 1. Juni 2003 zu einer Erhöhung des Aufnahmekontingentes für die Zürcher Gemeinden von 0.8% auf 0.9% der kommunalen Wohnbevölkerung. Ein Entwurf für die kantonale Asylfürsorgeverordnung als Folge des revidierten Sozialhilfegesetzes wurde an einem Hearing im Mai vorgestellt und wird seither in der kantonalen Verwaltung weiter bearbeitet.

Das mit der „gespannten Ruhe“ gilt auch für den Fachverband. Die Informationen und Kenntnisse über die Auswirkungen des Entlastungsprogrammes 03 des Bundes im Asylwesen auf die Kantone und Gemeinden waren im Berichtsjahr noch so dünn, dass die für den November 03 geplante Fachtagung nicht durchgeführt wurde. Als fachlicher Höhepunkt wertet der Vorstand das Rechtsgutachten, welches den Grenzbereich zwischen der polizeilichen und der sozialarbeiterischen Tätigkeit ausleuchtet. Damit unterstreicht der Fachverband seinen Anspruch, eine wichtige Stimme im Zürcher Asylwesen zu sein.

Christoph Pohl, Präsident

Tätigkeitsbericht

Zum Ziel gesetzt hat sich der Fachverband Aktivitäten in den Bereichen „Fachliche Einmischung“, „Mitarbeit in Fachgremien“ und „Weiterarbeit am Thema Qualität“. Die für den November 2003 geplante **Fachtagung** zum Thema „Zunehmende Nähe von Verfahren und Fürsorge“ im Zusammenhang mit der Revision des Zürcher Sozialhilfegesetzes wurde nicht durchgeführt. Die nötigen inhaltlichen Voraussetzungen zur Durchführung waren nicht gegeben. Das gleiche galt auch für die Entlastungsmassnahmen 2003 des Bundes im Asylwesen.

Fachlich eingemischt hat sich der Fachverband sehr direkt mit einem **Rechtsgutachten**, welches - ausgehend vom Vollzug von Wegweisungsverfügungen - die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Betreuungspersonal von Asyl Suchenden ausleuchtet. Die Zusammenfassung und der Kommentar des Vorstandes finden Sie in diesem Jahresbericht.

Einen grossen Schritt gelang im Bereich **der fachlichen Vernetzung**. Via Internet steht eine Übersicht über die bestehenden regionalen Austauschgruppen zur Verfügung. Zu hoffen ist, dass vom Unterstützungsangebot des Fachverbandes bei der Gründung und Durchführung von solchen Treffen auch wirklich Gebrauch gemacht wird. Keine Fortschritte konnten beim Thema **Qualität** erzielt werden.

Die **Mitarbeit in Fachgremien** beschränkte sich im Berichtsjahr auf die Teilnahme an einem Hearing vom Kantonalen Sozialamt zur kantonalen Asylfürsorgeverordnung. Als Folge von zwei neuen Artikeln im Zürcher Sozialhilfegesetz ist diese Verordnung auch die Grundlage für die Überarbeitung des „Behördenhandbuches Asyl“ und - als Teil davon - der Unterstützungsrichtlinien.

Rechtsgutachten

„Zulässigkeit der polizeilichen Aufforderung an das Personal von Betreuungs- und Beratungsorganisationen im Asylbereich zur Mitwirkung beim Vollzug von Wegweisungsverfügungen“

Zusammenfassung von lic.iur. Bernhard Jüsi

Beim Vollzug der Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden sind die Vollzugsbehörden angesichts der oft beträchtlichen Schwierigkeiten manchmal versucht, von den Angestellten der Gemeinden, die für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden zuständig sind, eine gewisse Hilfestellung zu verlangen. Die Angestellten des Asylfürsorgebereichs können bei solchen Begehren der Kantonspolizei oder des Migrationsamtes in einen schwerwiegenden Gewissens- und Rollenkonflikt geraten. Vor diesem Hintergrund wurde das vorliegende Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um die Rechtsgrundlagen für solche verlangte Hilfestellungen des Betreuungspersonals auszuleuchten.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass die gesetzlichen Grundlagen für konkrete Vollzugshandlungen der Polizei ausgesprochen dünn sind. Es lassen sich keine genügend konkreten Bestimmungen finden, die eine Verpflichtung des Betreuungspersonals erlauben würden, für das Gelingen des Vollzugs von Wegweisungen konkret Hand zu bieten. Sie können grundsätzlich nicht zu solchen Handlungen verpflichtet werden, die in einem Widerspruch zu ihren Betreuungsaufgaben gemäss Anstellungsverträgen und Betreuungsleitbildern stehen. Solche Dienste gegen die unmittelbaren Interessen der Betreuten kann die Angestellten der Asylfürsorge nämlich insbesondere psychisch erheblich belasten und ist auch aus ethischer Warte grundsätzlich nicht vertretbar.

Damit sind aber solche Unterstützungshandlungen beim Vollzug nicht absolut ausgeschlossen. Die polizeiliche Generalklausel kann genügende Rechtsgrundlage sein, bei der Festnahme einer betroffenen Person auch die Unterstützung Dritter zu verlangen. Weil dies aber einen grundsätzlich schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsposition der Verpflichteten bedeutet, ist eine konkrete Gefahr für öffent-

liche Güter oder für private Dritte vorausgesetzt. Grundsätzlich dürfte allerdings auch in solchen Fällen – zu denken ist an die Festnahme gefährlicher Personen – den Vollzugsbehörden bessere und genügende andere Mittel zur Verfügung stehen, so dass nur selten der Beizug der Betreuungspersonen auch effektiv notwendig sein dürfte.

Das Gutachten schliesst mit Empfehlungen; insbesondere mit dem Vorschlag, zunächst das direkte Gespräch mit den Vollzugsbehörden zu suchen. Auf diesem Weg sollten „Richtlinien“ für Fälle erarbeitet werden, in denen die Kantonspolizei oder das Migrationsamt eine Mitwirkung erwartet. Auch sollte das Vorgehen für den Fall festgelegt werden, dass sich die Betreuungspersonen nicht dazu bereit erklären wollen, eine konkrete Vollzugsunterstützung zu leisten. Für diesen Fall wären direkte Ansprechpersonen, die durch Vorgespräche für die Problemstellung sensibilisiert sind, zu bestimmen.

Ein Rechtsstreit, der wohl mit einer konkreten Weigerung einer Mitwirkungshandlung auszulösen wäre oder allenfalls eine Aufsichtsbeschwerde werden vom Verfasser als wenig fruchtbare Mittel der Konfliktlösung eingeschätzt.

Kommentar vom Vorstand des Fachverbandes

Im Sinne der Empfehlungen des Gutachtens hat im August 03 ein Gespräch mit dem Chef des kantonalen Sozialamtes, der Chefin der Verwaltungspolizeiabteilung der Kantonspolizei und zwei Vertretern des kantonalen Migrationsamtes stattgefunden. Seitens der kantonalen Stellen wird das Kapitel „Empfehlungen und Ausblick“ als einseitig beurteilt. Die Sicht der Betreuung nehme eine zentrale Stellung ein. Die in den ersten drei Kapiteln des Gutachtens gemachten Aussagen seien zwar korrekt, die Position der Vollzugsbehörden werde jedoch zu wenig gewichtet.

Die Erarbeitung einer generellen Regelung für Vollzugsabläufe ist aus Sicht der kantonalen Amtsstellen nicht nötig. Im Vordergrund steht für sie eine kooperative Haltung, welche sich mit der empfohlenen Regelung nicht verbessern, sondern

eher verschlechtern würde. Wichtig bleibe die Verhältnismässigkeit, die sich immer am Einzelfall orientieren müsse und die letztendlich eine Aufwandminderung zum Ziel habe

Der Vorstand des Fachverbandes bedauert, dass der Kanton für die Erarbeitung einer generellen Regelung für Vollzugsabläufe in Form einer Vereinbarung zwischen der jeweiligen Betreuungsorganisation und den Vollzugsbehörden nicht Hand bietet. Er ist überzeugt, dass diese Regelung für viele kommunalen Betreuungsstellen und auch für die an der Basis tätigen Polizeiorgane zum gegenseitigen Verständnis beigetragen hätte und so die grossmehrheitlich vorhandene kooperative Zusammenarbeit mit Sicherheit noch hätte verbessert werden können.

Der Fachverband ist überzeugt, dass das vorliegende Gutachten beiträgt zur zunehmenden Professionalisierung im Umgang mit Asyl Suchenden. Denkbar sind auch Erweiterungen zum vorliegenden Text, zum Beispiel mit einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Berufsbild und dem Berufsverständnis von sozial Tätigen.

Jahresrechnung 2003 / Voranschlag 2004

Erfolgsrechnung						
	Rechnung 2003		Rechnung 2002		Voranschlag 2004	
Aufwand						
Veranstaltungen	8218.85		7'724.10		7'000.00	
Administration	688.15		2'509.05		1'000.00	
Website	503.00		1'233.50		2'500.00	
Ertrag						
Mitgliederbeiträge		9590.00		8'850.00		9'000.00
Fachtagung		630.00		1'130.00		500.00
Sponsoring		0.00		300.00		
Zinsen		116.55		151.35		100.00
	9410.00	10336.55	11'466.65	10'431.35		
Ertragsüberschuss	926.55					
Aufwandüberschuss				1'035.30		900.00
Total	10336.55	10336.55	11'466.65	11'466.65	10'500.00	10'500.00

Bilanz

Aktiven

Deposito-Konto Post	12'903.85
PC-Konto	5'360.90

Passiven

Eigenkapital 31.12.2002		17'338.20
Ertragsüberschuss 2003		926.55
	-----	-----
Total	18'264.75	18'264.75

Für die Richtigkeit:
Der Kassier

Christoph Pohl

Adressen

ZAKK

Zürcher Asylkoordinatorinnen-
und Koordinatoren Konferenz
Fachverband für Mitarbeitende im Asylwesen

Präsidium

Christoph Pohl
Asylkoordination Winterthur
Lagerhausstrasse 5, Postfach
8402 Winterthur
Telefon: 052 267 53 86, Fax 052 267 63 53
E-Mail: christoph.pohl@win.ch

Vorstandsmitglieder

Thomas Candinas, Uster
Regula Manz, Zürich
Meret Schulthess, Stäfa
Lisa Stiefel, Fällanden

PC-Konto: 90-191747-9

www.zakk.ch